

EU-Kommunal-Abwasser-Richtlinie

11. Salzburger Infrastrukturtag Wasser

08. Februar 2024

DI Georg Windhofer
Amt der NÖ Landesregierung
Gemeinsamer Bundesländervertreter



Bisher gültige Richtlinie des Rates (91/271/EWG) über die Behandlung von kommunalem Abwasser aus 1991...



Nationale Umsetzung nach EU-Beitritt 1995

→ Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung
BGBl 1996/186

→ 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales
Abwasser
BGBl 1996/210

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT 985
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996 58. Stück
Ausgegeben am 19. April 1996

186. Verordnung: Allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentlichen Kanalisationen (AAEV)

186. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV)

Auf Grund der §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 185/1993 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt verordnet:

210. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (I. AEW für kommunales Abwasser)

§ 1. (1) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser oder Mischwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete in ein Fließgewässer sind die in Anlage A festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben. Diese Emissionsbegrenzungen gelten für Reinigungsanlagen von kommunalem Abwasser aus

a) Einzelobjekten mit einem täglichen Schmutzfrachtenfall des ungereinigten Abwassers von größer als 50 EW_{60s} ausgenommen solchen in Extremlage,

b) Siedlungen, Gemeinden, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände, bei denen der Schmutzfrachtenfall des ungereinigten Abwassers von größer als 50 EW_{60s} ausgenommen solchen in Extremlage,

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT 1697
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996 67. Stück
Ausgegeben am 7. Mai 1996

209. Verordnung: Verordnung nach § 1 Abs. 3 Auslandsunterhaltsgesetz

210. Verordnung: Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (I. AEW für kommunales Abwasser)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)



Brussels, 26.10.2022

COM(2022) 541 final

2022/0345 (COD)

Proposal for a

DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL

concerning urban wastewater treatment (recast)



Wesentliche Punkte im Richtlinienentwurf

Artikel 5: Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung (IPKA)

- Für Siedlungsgebiete (Agglomeration) \geq **100.000 EW**
→ Erstellung eines IPKA bis **2033**
- Für Siedlungsgebiete **10.000 – 100.000 EW** → Auswertung ob Mischwasserentlastungen ein „Risiko“ für menschl. Gesundheit oder Umwelt darstellen, z.B. aus Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan oder durchschnittliche Entlastung im Jahr $> 2\%$ der Trockenwetterfracht,...
 - Liste der identifizierten Siedlungsgebiete bis **2028**
 - Erstellung eines IPKA bis **2039**



Entwurf Stand
06.02.2024

Wesentliche Punkte im Richtlinienentwurf

Artikel 5: Integrierte Pläne für die kommunale Abwasserbewirtschaftung / Anhang V: Inhalt dieser Pläne

- **Detaillierte Beschreibung des Kanalisationsnetzes** inkl. hydrodynamischer Analyse gestützt auf Monitoringdaten oder mittels Modellierung.
- **Nicht verbindliches Richtziel** zur Begrenzung der Mischwasserentlastungen auf 2 % der jährlichen Trockenwetterfracht.
Siedlungsgebiete ≥ 100.000 EW \rightarrow 2039 (>10.000 EW \rightarrow 2045)
- Möglicher Einsatz von **Blau-Grüner Infrastruktur** zur Entlastung der Kanalisation



Entwurf Stand
06.02.2024

Wesentliche Punkte im Richtlinienentwurf

Artikel 7: Drittbehandlung

• Stickstoff - Gesamt:

Konzentration:

- 10 mg/l für Siedlungsgebiete 10.000 – 150.000 EW
- 8 mg/l für Siedlungsgebiete ≥ 150.000 EW

Entfernungsrate :

- 80 % ≥ 10.000 EW

• Phosphor - Gesamt :

Konzentration:

- 0,7 mg/l für Siedlungsgebiete 10.000 – 150.000 EW
- 0,5 mg/l für Siedlungsgebiete ≥ 150.000 EW

Entfernungsrate :

- 87,5 % für Siedlungsgebiete 10.000 – 150.000 EW
- 90 % für Siedlungsgebiete ≥ 150.000 EW

Temperaturkriterium $< 12^{\circ} \text{C}$

Konzentration

ODER

Entfernungsrate



Entwurf Stand
06.02.2024

Wesentliche Punkte im Richtlinienentwurf

Artikel 8: Viertbehandlung – Elimination von Mikroverunreinigungen (Ozonierung / Aktivkohle)

- Implementierung der **4. Reinigungsstufe** für Siedlungsgebiete \geq **150.000 EW**
 - 20 % der Kläranlagen \geq 150.000 EW bis 2033
 - 60 % der Kläranlagen \geq 150.000 EW bis 2039
 - alle Kläranlagen \geq 150.000 EW bis 2045
- Bis **2030 Erstellung einer Liste von Gebieten**, bei denen Konzentration oder Akkumulation von Mikroverunreinigungen von kommunalen Kläranlagen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen.
 - Daraus wird eine Umsetzung der 4. Reinigungsstufe für Siedlungsgebiete \geq 10.000 EW abgeleitet (10 % 2033 // 30 % 2036 // 60 % 2039 // 100 % 2045)

Entwurf Stand
06.02.2024

Wesentliche Punkte im Richtlinienentwurf

Artikel 9: Erweiterte Herstellerverantwortung

- Finanzierung von Implementierung und Betrieb der 4. Reinigungsstufe zu mind. **80 % durch ein EPR-System**. 20 % sollen durch nationale Finanzierung erfolgen.

Branchen: **Kosmetikindustrie** und **Pharmaindustrie**
(Arzneimittel)

Abwicklung durch eine **nationale Organisation**



Entwurf Stand
06.02.2024

Wesentliche Punkte im Richtlinienentwurf

Artikel 11: Energieneutralität

- **Energieaudits** für Kanalisation und Kläranlagen
 - Siedlungsgebiete ≥ 100.000 EW bis 2028
 - Siedlungsgebiete 10.000 bis 100.000 EW bis 2032
- Erzeugung bzw. Einsatz von **erneuerbarer Energie** bei der Abwasserbeseitigung (Sektor gesamt – nicht Anlagenscharf)
Stufenweise Anforderung \rightarrow alle Kläranlagen ≥ 10.000 EW bis 2045
 - \rightarrow Zukauf nicht fossiler Energie ist möglich



Entwurf Stand
06.02.2024

Wesentliche Punkte im Richtlinienentwurf

Artikel 15: Wasserwiederverwendung

- Wasserwiederverwendung von gereinigtem kommunalem Abwasser ist aktuell in Österreich noch kein Thema.

EU – Verordnung zur Wasserwiederverwendung – in Kraft seit Juni 2023 → Österreich hat Ausnahmeregelung (opt out) gewählt und verwendet derzeit kein gereinigtes Abwasser zur Bewässerung.



Entwurf Stand
06.02.2024

Wesentliche Punkte im Richtlinienentwurf

Artikel 17: Überwachung von kommunalem Abwasser

- Implementierung eines nationalen Systems in Kooperation mit den **Gesundheitsbehörden** zu Abwasseruntersuchungen in Bezug auf gesundheitsbezogene Parameter (z.B. SARS-CoV-2 Virus,.....)

Artikel 19: Zugang zur Sanitärversorgung

Zugang zu öffentlichen Toiletten ermöglichen/verbessern



Entwurf Stand
06.02.2024

Wesentliche Punkte im Richtlinienentwurf

Artikel 21: Monitoring

- Klassische Abwasserparameter
- Energie
- Mikroschadstoffe und Parameter geregelt in unterschiedlichen EU-Dokumenten (z.B. Wasserrahmen-RL, Umweltqualitätsnorm-RL, Grundwasser-RL.....)
- Mikroplastik

Details zur Parameterauswahl noch offen



Entwurf Stand
06.02.2024

Wesentliche Punkte im Richtlinienentwurf

Artikel 22: Information über die Umsetzung der RL

- Berichtspflichten an EU-Kommission und Europ. Umweltagentur

Artikel 23: Nationales Umsetzungsprogramm

- Erhebung und Darstellung der erforderlichen Umsetzungsschritte
- Abschätzung der Investitionskosten

Artikel 24: Information der Öffentlichkeit

- Veröffentlichung bzw. Bereitstellung von Daten zum Betrieb und Monitoring der Abwasserbeseitigung in leicht zugänglicher Form



Entwurf Stand
06.02.2024

Wie geht es weiter....

Vorlage eines RL-Entwurfs durch die EU-Kommission



Herbst
2022

Verhandlung und Positionierung von Europäischem
Parlament und dem EU-Ministerrat



Herbst
2023

Trilogverhandlungen und politische Einigung



Jänner
2024

**Bestätigung der Einigung in Europ. Parlament und
Ministerrat**

Voraussichtlich
April 2024

Veröffentlichung und Inkrafttreten



→ **Nationale Umsetzung**

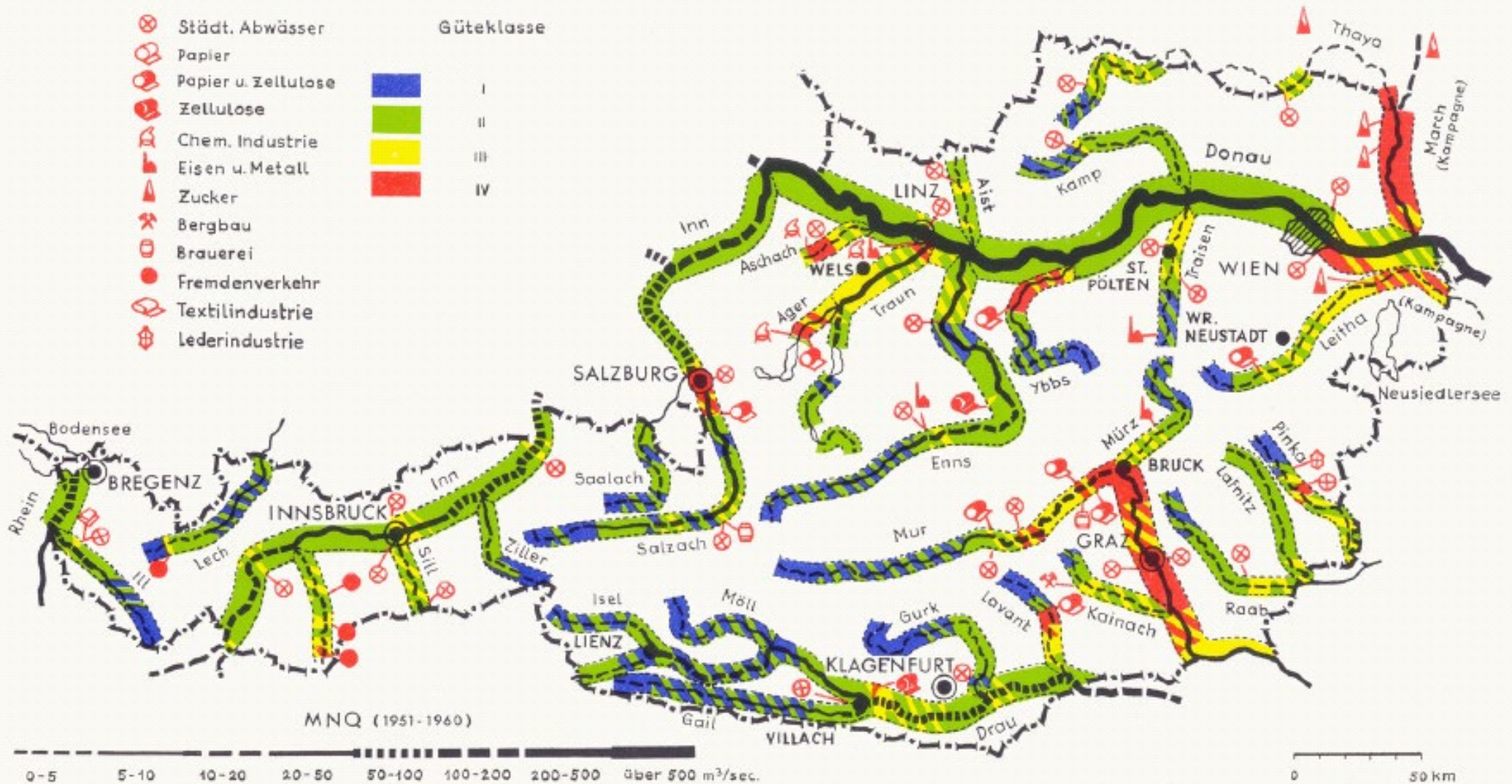
Entwurf Stand
06.02.2024

1968

BIOLOGISCHES GÜTEBILD DER GEWÄSSER Ö

1968

HERAUSGEGEBEN V. BUNDESMINISTERIUM F. LAND-U. FORSTWIRTSCHAFT / WASSE



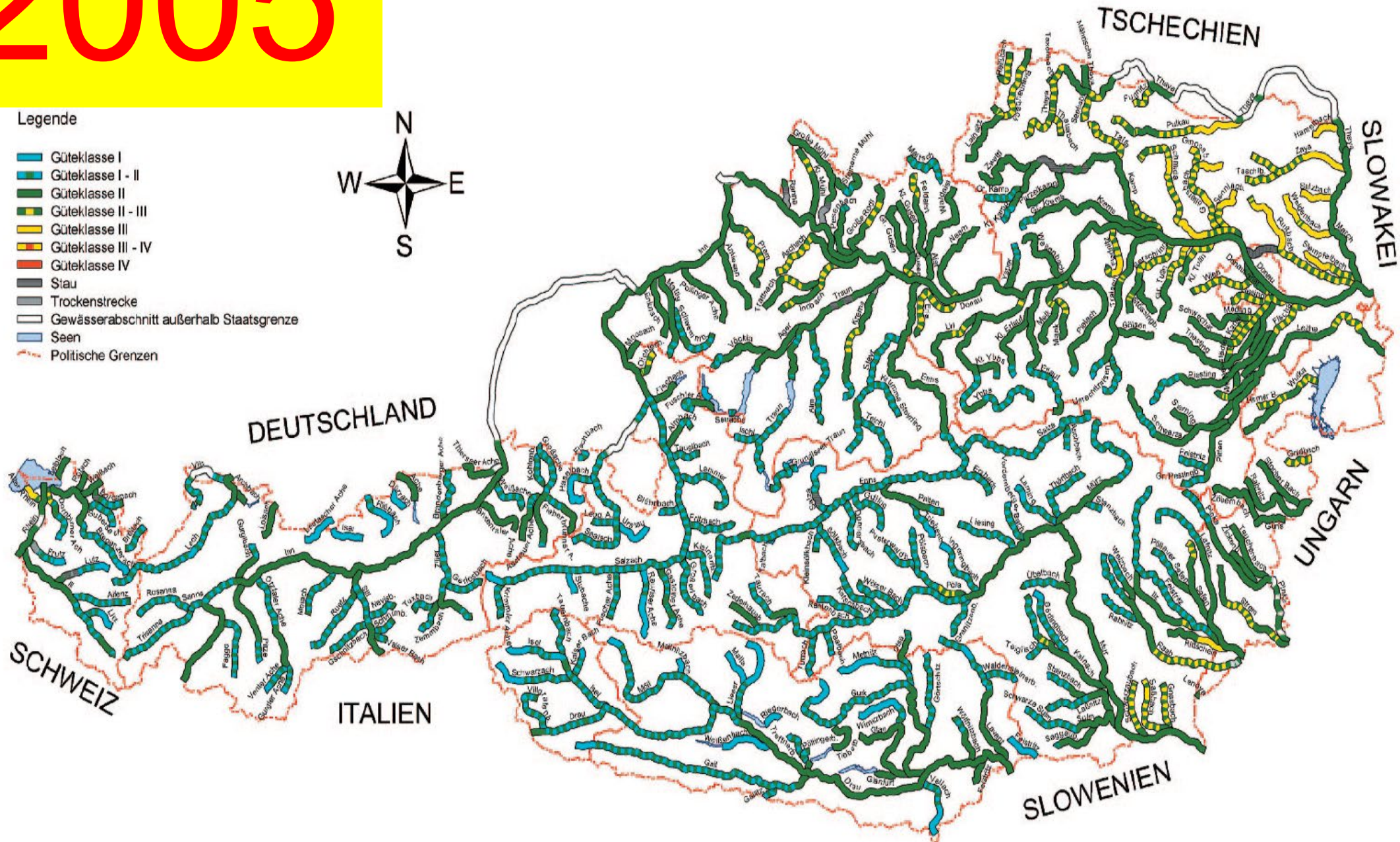
2005

Ökologisches Gütebild der Fließgewässer Österreichs 2005

Erstellt vom Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Legende

- Güteklasse I
- Güteklasse I - II
- Güteklasse II
- Güteklasse II - III
- Güteklasse III
- Güteklasse III - IV
- Güteklasse IV
- Stau
- Trockenstrecke
- Gewässerabschnitt außerhalb Staatsgrenze
- Seen
- Politische Grenzen



0 25 50 100 150 200 Kilometer